

Stromproduzenten

Gültig ab 1. Januar 2022

Die aufgeführten Vergütungen gelten für unabhängige Produzenten und Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit Anschluss an das Stromnetz der tbgs. Ausgenommen davon sind EEA in Förderprogrammen des Bundes oder Anlagen mit Direktvermarktung. Die allfällige Übernahme von Herkunftsnachweisen (HKN) wird in einem separaten Vertrag festgehalten. Diese Anlagen müssen sämtliche gültigen technischen Vorschriften einhalten. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Voraussetzung

Selbstständige Meldung der Produktion 4 x jährlich durch den Produzenten an die tbgs. Produktion und Verbrauch werden immer separat gemessen. >30 kVA ist eine Zählerfernauslesung zwingend.

Separate Messung

In folgenden Fällen ist eine separate Messung zwingend: KEV-Anlage; MKF-Anlage; Produktion an Fremdoobjekten.

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Energie (Einspeisung)			
Einheitstarif bis 30 kVA	Rp./kWh	5.00	5.39
Einheitstarif ab 30 kVA	Rp./kWh	Marktpreis auf Anfrage	
Herkunftsnachweise für PV-Anlagen			
Einheitstarif bis 30 kVA	Rp./kWh	5.00	5.39
Einheitstarif ab 30 kVA	Rp./kWh	Marktpreis auf Anfrage	
Herkunftsnachweise für andere EEA			
Einheitstarif	Rp./kWh	Marktpreis auf Anfrage	

Allgemeine Bestimmungen

1. Die tbgs bestimmen die für die Energiemessung erforderlichen Apparate und Systeme.
2. Die tbgs bestimmen die Art der Ablesung.
3. Die tbgs bestimmen die Abrechnungsperiode.
4. Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2022 (siehe tbgs.ch).